

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

70. Jahrgang

Mainz, den 19. Dezember 2016

Nummer 13

### INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
29. 11. 2016 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten .....	197
1. 12. 2016 Aktenordnung .....	198
6. 12. 2016 Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften .....	198
12. 12. 2016 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST).....	198
<b>Bekanntmachungen</b>	
2. 12. 2016 Verlust eines Dienstausweises.....	198
5. 12. 2016 Verlust eines Dienstausweises.....	198
7. 12. 2016 Verlust eines Dienstausweises.....	199
<b>Personalnachrichten und Stellenausschreibungen .....</b>	<b>199</b>

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

3131

**Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten;  
hier: Befugnisse der Polizeibehörden**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
und des Ministeriums des Innern und für Sport  
vom 29. November 2016 (JM 9350-4-41)

- 1 Die Ausübung der Befugnisse zur Entscheidung über eingehende Ersuchen ausländischer Polizeibehörden sowie zur Stellung ausgehender Ersuchen rheinland-pfälzischer Polizeibehörden im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) in der jeweils geltenden Fassung oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, die den polizeilichen Rechtshilfeverkehr zulassen, wird gemäß § 74 Abs. 2 IRG in Verbindung mit der Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004 (BAnz. S. 11494) und der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 30. Juli 2004 (JM 9350-4-61) - MinBl. S. 286; 2014 S. 100 und JBl. S. 204; 2014 S. 107 - in ihrer jeweils geltenden Fassung dem Landeskriminalamt übertragen, sofern nicht nachstehend oder in einer anderen
- 2 Die rheinland-pfälzischen Polizeibehörden können zuständige Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Schengenassoziierten Staates nach Maßgabe der §§ 92 bis 92b IRG zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten um die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, über entsprechende eingehende Ersuchen entscheiden und unter den Voraussetzungen des § 92c IRG personenbezogene Daten ohne vorausgehendes Ersuchen übermitteln. Die aufgrund anderer Vorschriften geltenden innerstaatlichen Meldeverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- 3 Ausgenommen von den Befugnissen nach den Nummern 1 und 2 sind Fälle, in denen
- 3.1 die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine politische, eine mit einer solchen zusammenhängende oder eine militärische Tat ist;

- 3.2 die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder ein Bannbruch ist, es sei denn, dass ein Ausnahmefall der Nummer 5 Buchst. c der Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004 vorliegt.
- 3.3 In den Fällen der Nummern 3.1 und 3.2 obliegt die Bewilligungsbefugnis nach § 74 Abs. 1 IRG den Justizbehörden.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 7. Februar 2001 (JM 9350-4-41) - JBl. S. 59; 2011 S. 241 und MinBl. 2001 S. 206 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Oktober 2004 (JM 9350-4-41) - JBl. S. 240 und MinBl. S. 400 -, außer Kraft.

## Aktenordnung

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 1. Dezember 2016 (1454 - 1 - 358) \***

### I.

Die Aktenordnung wird geändert. Die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Aktenordnung - AktO -), zuletzt geändert durch Rd.Schr. MJV vom 16. November 2015 (1454-1-358) - JBl. S. 118 -, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 geändert. Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die geänderte Aktenordnung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

### II.

Die Aktenordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2017) zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

## Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung  
vom 6. Dezember 2016 (MWWK 15212-53 201-2/50) \***

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 hinausgeschoben:

Abgabe von Medienwerken des Landes an wissenschaftliche Bibliotheken und an die Landesarchive vom 14. Dezember 2004 (MWWFK 15525-53 201-2/50) - MinBl. 2005 S. 62; 2014 S. 171 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. April 2013 (MBWWK 9812-53 201-2/50) - MinBl. S. 247 -

-Gliederungsnummer 2242-

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## 3131

### Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen  
vom 12. Dezember 2016 (JM 9350-4-60)**

- 1 Zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist eine Neufassung der bundeseinheitlichen Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vereinbart worden, die hiermit für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt wird.
- 2 Die Neufassung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht sowie als Sonderdruck erscheinen und den Justizbehörden des Landes in der erforderlichen Zahl zur Verfügung gestellt werden. Der Sonderdruck kann bei den Justizbehörden des Landes eingesehen werden.
- 3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2012 (MJV 9350-4-60) - JBl. 2013 S. 17, MinBl. 2012 S. 450 - außer Kraft.

## Bekanntmachungen \*\*)

### Verlust eines Dienstausweises

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 2. Dezember 2016  
(2000E16-1-44)**

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
890	Igor Kostin	Justizvollzugsoberssekretär	Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez 04.10.2005

### Verlust eines Dienstausweises

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 5. Dezember 2016  
(2000E16-1-45)**

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
986	Gordon Wittayer	Justizvollzugshauptsekretär	Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez 30.09.2008

\*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet.

\*\*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

## Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 7. Dezember 2016  
(2000E16-1-40)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
57124	Sebastian Günther	Justizvollzugsoberssekretär	Justizvollzugsanstalt Wittlich 01.03.2015

## Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

### Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Lahnstein
- 1 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Trier
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Trier

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2017“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

#### a) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

- 3,00 Stellen für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätin oder einen im Bereich der Rechtspflege tätigen Justizrechtsrat mit Amtszulage
- 1,00 Stelle für eine Sozialamtsrätin oder einen Sozialamtsrat
- 5,75 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätin oder einen im Bereich der Justizverwaltung tätigen Justizamtsrat
- 1,00 Stelle für eine Amtsanwältin oder einen Amtsanwalt
- 10,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner
- 1,00 Stelle für eine Sozialamtsfrau oder einen Sozialamtsmann
- 20,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren
- 2,25 Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizinspektorin oder einen Justizinspektor im 3. Einstiegsamt (mit erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung)
- 7,50 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (2. Einstiegsamt)
- 6,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage
- 8,50 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt)
- 8,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

20,25	Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre	2,000	Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher
5,00	Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher	9,525	Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren - 2. Einstiegsamt
25,00	Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre (2. Einstiegsamt)	5,000	Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher
1,00	Stelle für eine Justizsekretärin oder einen Justizsekretär (mit erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung)	9,550	Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre
3,00	Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre (1. Einstiegsamt)	18,25	Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre
und		1,000	Stelle für eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär - 1. Einstiegsamt nach erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung
1,00	Stelle für eine Erste Justizhauptwachtmeisterin oder einen Ersten Justizhauptwachtmeister	2,000	Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre - 1. Einstiegsamt
<b>b) Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken</b>		sowie	
1,000	Stelle für eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt mit Amtszulage (BesGr. A 13 + AZ)	1,750	Stellen für Erste Justizhauptwachtmeisterinnen oder Erste Justizhauptwachtmeister
1,000	Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat mit Amtszulage (BesGr. A13 + AZ)		Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämtern frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.
1,000	Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat		Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.
1,500	Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte		Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).
1,000	Stelle für eine Sozialrätin oder einen Sozialrat		Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.
1,000	Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätin oder einen Justizamtsrat		1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Boppard (Nachfolgestelle Notar Dr. Geimer als Einzelamt)
4,500	Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte		Die Ausschreibung der Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Boppard (Sozietät) im Justizblatt Nr. 9 vom 5. Oktober 2015 wird <b>zurückgenommen</b> .
1,000	Stelle für eine Sozialamtsrätin oder einen Sozialamtsrat		
6,000	Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner		
2,500	Stellen für Sozialamtsfrauen oder Sozialamtsmänner		
10,000	Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren		
3,000	Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren		
1,000	Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin oder einen Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ)		
5,950	Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ - 2. Einstiegsamt)		